

BGer 5A_776/2024 vom 22. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_776_2024

FR: TF 5A_776/2024 du 22 janvier 2025

IT: TF 5A_776/2024 del 22 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat den einverlangten Kostenvorschuss auch innert der mit Verfügung vom 8. Dezember 2024 (unter Hinweis auf die Folgen bei Nichtleistung) gesetzten Nachfrist nicht einbezahlt, weshalb androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 2

Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass die Beschwerde weder ein hinreichendes Rechtsbegehren noch eine hinreichende Begründung enthält (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4), so dass ohnehin im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf sie nicht hätte eingetreten werden können.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.